

652 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

9. 11. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1967, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen neuerlich abgeändert wird (EGVG.-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Artikel II des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle BGBl. Nr. 92/1959 wird wie folgt abgeändert:

1. Abs. 2 lit. A Z. 24 hat zu lauten:
„24. der Militärkommandos;“.

2. Dem Abs. 2 lit. B ist folgende Bestimmung anzufügen:

„27 a. der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsüberbehörden nach dem Strafvollzugsgesetz;“.

3. Im Abs. 6 lit. f ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; dem Abs. 6 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„g) auf Akte der militärischen Befehlsgewalt.“

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Z. 2 dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Strafvollzugsgesetz in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen**Allgemeines****I.**

1. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz) sieht die Zuständigkeit von Vollzugsbehörden — also von Verwaltungsbehörden — vor, denen Aufgaben im Bereiche des Strafvollzuges obliegen. Im einzelnen sind Vollzugsbehörden erster Instanz (§ 11 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes), Vollzugsüberbehörden (§ 12) und als Oberste Vollzugsbehörde das Bundesministerium für Justiz (§ 13) vorgesehen. Außer den administrativen Aufgaben ist den Vollzugsbehörden auch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Verwaltungsübertretungen) der Strafgefangenen zugewiesen (§§ 107 ff.).

2. Das Bundesministerium für Justiz ist bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes von der auf Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. beruhenden Auffassung ausgegangen, daß mate-

riell-rechtliche Normen von den zuständigen Behörden ohne verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht vollzogen werden können. Dementsprechend waren in dem zur Begutachtung vom Bundesministerium für Justiz versendeten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes folgende Bestimmungen vorgesehen:

a) „§ 35. Für das Verfahren vor den Vollzugsbehörden gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Besonderes bestimmt wird.“

b) „§ 132. (1) Ein Gefangener, der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, darauf gegründete Vorschriften oder Anordnungen verletzt oder dies versucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über Verwaltungsübertretungen.“

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen diese Bestimmungen keine Bedenken vorgebracht. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat diese Bestimmungen im Ergebnis begrüßt, allerdings auf die durch das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geschaffene Rechtssystematik hingewiesen, die es erfordert, daß die Anwendbarkeit des AVG. 1950 und des VStG. 1950 auf das behördliche Verfahren der Vollzugsbehörden durch eine Novelle zum EGVG. 1950 angeordnet wird.

II.

Die Änderung des Artikels II Abs. 2 lit. A Z. 24 und die Ergänzung des Artikels II Abs. 6 durch die Hinzufügung einer lit. g stehen im Zusammenhang mit der Wehrgesetznovelle 1966.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Z. 2:

Artikel II Abs. 2 lit. B des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle 1959 zählt jene Organe auf, die in einem behördlichen Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfang, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 anzuwenden haben. Wird diese Aufzählung durch die Anführung der Vollzugsbehörden erster Instanz und der Vollzugsoberbehörden ergänzt, so bedeutet dies folgendes:

1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz gilt in einem behördlichen Verfahren der Vollzugsbehörden, soweit es sich nicht um ein Verwaltungsstrafverfahren handelt. Die im Einleitungssatz des Artikels II Abs. 2 lit. B des EGVG. 1950 enthaltenen Worte „in vollem Umfang“ verdeutlichen lediglich den Umstand, daß das Verwaltungsstrafgesetz nur teilweise anzuwenden ist, bedeuten aber nicht, daß besondere verfahrensrechtliche Regelungen, die in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes als *leges speciales* vorgesehen sind, nicht zu beachten wären.

2. Das Verwaltungsstrafgesetz ist von den Vollzugsbehörden insoweit anzuwenden, als diese Behörden zur Ahndung von Verwaltungsüber-

tretungen zuständig sind. Dies ist hinsichtlich der Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeiten (§§ 107 ff. des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes) der Fall. Dabei sind jedoch die oben angeführten Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes über die Sicherheitsleistung (§ 37), über die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen (§ 39), über die Organ-Strafverfügung (§ 50) und über Privatanklagesachen (§ 56) nicht anzuwenden. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vorzusehen, ist im Hinblick auf die materiellrechtliche Regelung des Strafvollzugsgesetzes entbehrlich.

3. Aus Artikel II Abs. 4 des EGVG. ergibt sich, daß das VStG. 1950 schon jetzt auf das behördliche Verfahren des Bundesministeriums für Justiz als Oberster Vollzugsbehörde anzuwenden ist, ohne daß es einer weiteren gesetzlichen Anordnung bedürfe.

Zu Artikel 1 Z. 1 und 3:

Das Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden, BGBl. Nr. 185/1966, hat die Aufgaben der Ergänzungskommandos den Militärkommandos übertragen. Artikel V Z. 1 des zitierten Bundesgesetzes sieht daher vor, daß, soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften Bestimmungen enthalten sind, die das Ergänzungskommando betreffen, diese Bestimmungen nunmehr für das Militärkommando gelten. Die Novellierung des EGVG., die durch die Schaffung des Strafvollzugsgesetzes erforderlich wurde, soll zum Anlaß genommen werden, aus Gründen der Systematik in der Z. 24 des Artikels II Abs. 2 lit. A die Ergänzungskommandos durch die Militärkommandos zu ersetzen.

Die Militärkommandos haben aber auch Aufgaben in der Form von Akten der militärischen Befehlsgewalt zu vollziehen. Diese Akte sollen, wie dies auch bei sonstigen Weisungen regelmäßig (vgl. aber etwa als Ausnahme Artikel 81 a Abs. 4 und Artikel 130 Abs. 1 letzter Satz B.-VG.) der Fall ist, nicht in einem förmlichen Verfahren erlassen werden.